



1093006012

GEMEINDE LANG.

Unser Zukunft.

Gemeinde Lang | Lang Nr. 6 | 8403 Lang
Tel.: 03182 - 7108-0 | Fax: 03182- 7108 4 | gde@lang.gv.at
www.lang.gv.at | UID-Nummer: ATU 47915403

Angeschlagen am: 18.03.2024 rs

Abgenommen am:

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2024-1093-00141
Datum: 14.03.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: DI Petra Braunegger
Tel: 03182/710815
Mail: gde@lang.gv.at

Gegenstand: Straßenpolizeiliche Bewilligung Wasserversorgung BA16 Kleinstangersdorf
HTL Bau Hoch- u. Tiefbau GmbH, Philipsstraße 38, 8403 Lebring

VERORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lang vom 14.03.2024 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für die Durchführung von Bauarbeiten auf und neben der Straße.

Aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde Lang vom 14.03.2024, GZ: A-2024-1093-00141 gemäß § 90 StVO 1960 straßenpolizeilich bewilligten Maßnahmen werden Arbeiten auf und neben Gemeindestraßen durchgeführt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF und § 43 Abs. 1a iVm § 94d Z 16 StVO 1960 idGF werden folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

Gefahrenzeichen:

§50 Ziffer 9 „Baustelle“

§50 Ziffer 8a beidseitig, Ziffer 8b linksseitig, Ziffer 8c rechtsseitig „Fahrbahnverengung“

Vorschriftszeichen:

§52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot“ mit der Zusatztafel ausgenommen Anrainer

§52 lit. a Ziffer 5 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“

§52 lit. a Ziffer 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung“

Hinweiszeichen:

§53 Ziffer 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“

Die Gültigkeit erstreckt sich auf die Dauer der Arbeitsdurchführung

Abschnitt	Wegbezeichnung	WegNr.	Straßenkilometer
1	Kleinstangersdorfstraße	43	0,39 – 0,48
2	Kleinstangersdorfstraße	43	0,16 – 0,39
3	Alte Landesstraße	46	1,20 – 1,45

§ 3 Zeitraum

Die im § 1 angeführten Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 21.03.2024 bis 31.05.2024 erlassen und haben sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

§ 4 Inkrafttreten

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Die Verkehrszeichen sind durch die Bauherrschaft anzubringen bzw. sichtbar zu machen und in Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend anzupassen. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen ist der Gemeinde Lang unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister:

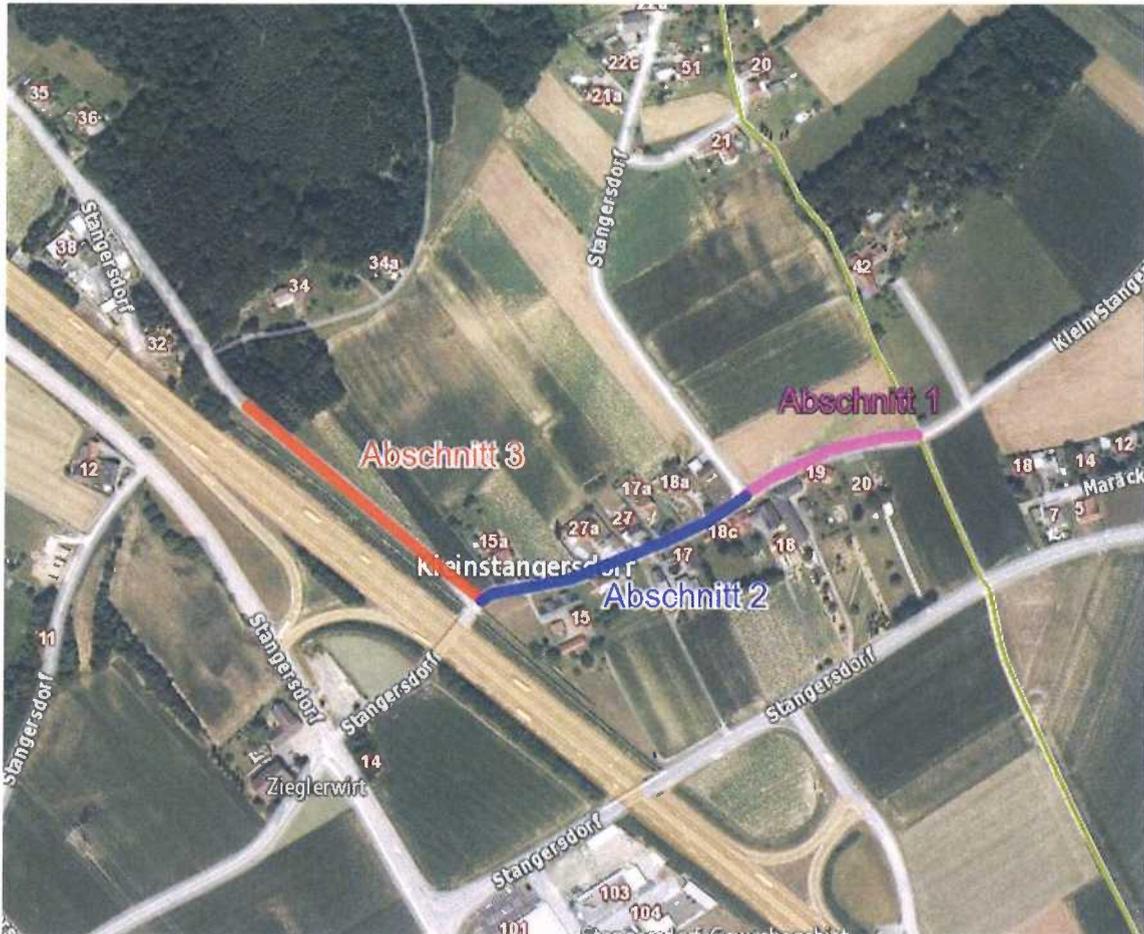
Abg. z. NR Joachim Schnabel

(elektronisch signiert)

	Unterzeichner	Gemeinde Lang
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-18T07:27:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1817008457
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Übersicht Straßenpolizeiliche Bewilligung

Wasserversorgung BA16 Kleinstangersdorf



Abschnitt 1 laut Beilage 2 (21.03.2024 - 12.04.2024)

- Halbseitige Sperre der Fahrbahn lt. Regelplan LO3 (Wartepflicht für Gegenverkehr)
- Totalsperre der Fahrbahn (lt. Bedarf), ausgenommen Anrainer
- Sperre der Fahrbahn im Grabungsbereich
- Umleitung erfolgt über die L602 Schönbergstraße – L630 Margarethenstraße – Dorfstraße

Abschnitt 2 laut Beilage 2 (12.04.2024 – 03.05.2024)

- Halbseitige Sperre der Fahrbahn lt. Regelplan LO3 (Wartepflicht für Gegenverkehr)
- Totalsperre der Fahrbahn (lt. Bedarf), ausgenommen Anrainer
- Sperre der Fahrbahn im Grabungsbereich
- Umleitung erfolgt über die L602 Schönbergstraße – L630 Margarethenstraße – Dorfstraße

Abschnitt 3 laut Beilage 3 (03.05.2024 – 31.05.2024)

- Halbseitige Sperre der Fahrbahn lt. Regelplan LO3 (Wartepflicht für Gegenverkehr)
- Totalsperre der Fahrbahn, ausgenommen Anrainer
- Sperre der Fahrbahn im Grabungsbereich
- Umleitung erfolgt über die L602 Schönbergstraße – Stangersdorf